

FAQ

Ich habe bei einem der angeführten Dienstgeber nicht gearbeitet.	Es handelt sich um Beschäftigungen im Jahr 2019 . Wenn Sie bei diesem Dienstgeber 2019 nicht gearbeitet haben, setzen Sie sich zur Abklärung bitte mit uns in Verbindung.
Ich habe beim Dienstgeber XY nur drei Monate gearbeitet, nicht sechs Monate durchgehend.	Setzen Sie sich zur Abklärung mit Ihrem Dienstgeber in Verbindung. Dieser hat die Pflicht, Meldungen korrekt zu erstatten.
Das angegebene Einkommen beim Dienstgeber XY ist nicht korrekt.	Setzen Sie sich zur Abklärung mit Ihrem Dienstgeber in Verbindung. Führt das zu keiner Änderung können Sie uns entsprechende Lohnunterlagen übermitteln zB. Lohnzettel, Arbeitszeitaufzeichnungen.
Warum bekomme ich eine Vorschreibung? Ich war im Vorjahr nur fallweise/tageweise beschäftigt!	Es ist zu beachten, dass jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten ist. Zur Berechnung der Beitragsvorschreibung wird die SUMME aller Grundlagen je Kalendermonat herangezogen. Überschreitet diese die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 (2019) sind Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu zahlen.
Warum habe ich heuer eine höhere Vorschreibung als im Jahr davor erhalten?	Wir schreiben Beiträge nur bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (2019 EUR 5.220,00) vor. Wenn Sie mit dem vollversicherten Dienstverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage erreichen/übersteigen, werden für das geringfügige Dienstverhältnis keine weiteren Beiträge vorgeschrieben.
Ich hatte im Jahr XY nur geringfügige Beschäftigungen.	Üben Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen aus und übersteigt das gesamte Entgelt aus allen diesen Beschäftigungen den Betrag von € 446,81 (2019) im Monat , sind Sie in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert und haben vom gesamten Entgelt Beiträge zu zahlen.
Ich verstehe nicht weshalb ich eine Vorschreibung über mein zusätzliches Geringfügiges Dienstverhältnis erhalte? Ich bin hier doch nur unfallversichert!	Üben Sie die geringfügige Beschäftigung neben einer bereits bestehenden vollversicherten Beschäftigung aus, sind auch Ihre geringfügigen Einkommen beitragspflichtig. Sie haben Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zu zahlen, unabhängig davon, dass Sie bereits für das vollversicherte Dienstverhältnis Beiträge bezahlen.
Wie setzt sich die Höhe der Beitragszahlung zusammen?	Es sind Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu zahlen. Die Höhe der Beitragszahlung ist abhängig vom gesamten geringfügigen Entgelt sowie vom Beitragssatz. Der Beitragssatz beträgt insgesamt 14,12 % . Zusätzlich fällt noch die Arbeiterkammerumlage in der Höhe von 0,5 % an. Von Sonderzahlungen ist keine Arbeiterkammerumlage zu bezahlen.

Wie kann ich den Beitrag einbezahlen?	Wenn sie einen Abbuchungsauftrag haben wird der Beitrag automatisch von ihrem Konto abgebucht. Sollten sie keinen Abbuchungsauftrag haben muss der Beitrag eigenständig von ihnen einbezahlt werden. WICHTIG: Angabe der Beitragskontonummer notwendig!
Wer muss die Beiträge entrichten?	Die Beiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung müssen Sie bezahlen. Ihre Dienstgeber/innen entrichten nur die Beiträge zur Unfallversicherung.
Wann müssen Sie die Beiträge entrichten?	Den genauen Zahlungstermin entnehmen Sie bitte Ihrer Vorschreibung.
Ist eine Ratenvereinbarung möglich?	Wir gewähren bei finanziellen Engpässen eine Ratenzahlung. Melden Sie sich für die Ratenvereinbarung direkt bei Ihrer nächstgelegenen Stelle der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Beachten Sie: Bei Ratenvereinbarungen müssen Verzugszinsen berechnet werden.
Dürfen Beiträge bereits vor der jährlichen Vorschreibung einbezahlt werden?	Freiwillige Vorauszahlungen auf ein bestehendes Beitragskonto sind möglich und sinnvoll. Die Höhe der Zahlungen und die Zahlungsart (monatlich, vierteljährlich etc.) bleiben Ihnen überlassen. Im Folgejahr erfolgt dann die Neuberechnung der Beiträge auf Grund der vom Dienstgeber gemeldeten Beitragsgrundlagen. Durch die Vorauszahlung wird der Nachzahlungsbetrag reduziert.
Wie hoch ist der Beitrag?	Ab dem 1.1.2017 macht der Beitrag für jeden Kalendermonat bei Arbeitern und Angestellten einheitlich 14,12 % aus. Für Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) muss der Beitrag in dem Monat entrichtet werden, in dem die jeweilige Sonderzahlung gebührt. Bei Zugehörigkeit zur Kammer für Arbeiter, Angestellte und freie Dienstnehmer ist auch die Arbeiterkammerumlage in Höhe von 0,5 % zu entrichten - und zwar nur von der allgemeinen Beitragsgrundlage (nicht von Sonderzahlungen).
Wie wird die allgemeine monatliche Beitragsgrundlage errechnet?	Für die Berechnung werden die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen, welche von Ihrem/n Dienstgeber/n gemeldet werden, herangezogen.